

SATZUNG des „PANKGRÄFIN“ e.V.

PRÄAMBEL

Auf der Umweltkonferenz in Rio 1992, die größte ihrer Art mit mehr als 170 Staaten als Teilnehmer, wurde ein Aktions- und Handlungsprogramm beschlossen: Die Agenda 21. Agenda 21 heißt "Was auf dem Weg ins 21. Jahrhundert zu tun ist."

Die Agenda 21 umfasst die Entwicklung globaler Zielvorgaben für eine zukunftsfähige soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, deren Erforschung auf ihren Wirkungskreis und die Untersuchung auf die Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeit bedeutet die positive Auswirkung einer jetzt getroffenen Maßnahme für die Zukunft. Damit soll verhindert werden, dass die globalen Unterschiede zwischen arm und reich immer größer werden und gleichzeitig werden die wachsenden sozialen Probleme in den Industrieländern aufgegriffen.

Die lokale Agenda 21 beschäftigt sich mit den konkreten Bedingungen und Bedürfnissen des eigenen Umfeldes. Mit einer möglichst breiten Bürgerbeteiligung und damit mit einem möglichst breiten Wirkungsgrad sollen die örtlichen Probleme aufgegriffen werden, Forderungskataloge erstellt und nachhaltige Änderungsvorschläge erarbeitet und durchgesetzt werden.

Einige Bereiche sind: Sozialgerechtigkeit, Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Jugend. Dazu gibt es Arbeitskreise, die sich mit den spezifischen Problemen beschäftigen und Lösungsmöglichkeiten erstellen, dem Träger der lokalen Agenda 21 vorschlagen oder selbst die Initiative ergreifen. Jeder Bürger kann Arbeitskreisthemen einreichen oder selbst Arbeitskreise bilden und diese mit Abstimmung des Bezirkes durchführen. Die Koordinatoren werten die gesammelten Ergebnisse aus und legen sie dem nächsten Entscheidungsträger (Bezirk/BVV) vor. So kann der Bezirk in seinen Entscheidungen auf einen großen Pool an Vorschlägen aus der Basis zurückgreifen und somit seine Politik verbessern.

Die innovativen Vorschläge aus der Basis sind oft neue Ideen, die auf keine Praxis und Testfolgen zurückgreifen können, so werden immer Möglichkeiten gesucht, die Verbesserungsmaßnahmen in normalen Umständen und großflächigen und langfristigen Versuchen auf ihren Wirkungsgrad und ihre Nachhaltigkeit hin zu überprüfen.

Dies geschieht vor allem in:

Praxisorientierten Versuchsreihen und Projekten, Rundfragen, Diskussionsrunden in ansässigen Vereinen und anderen Organisationen, Analysen von bereits bestehenden Maßnahmen etc.

Im Bereich Soziales

zeigt der Verein konstruktiv anhand einer alternativen Lebensgemeinschaft die angewandte Daseinsforschung auf der Grundlage der Rolle des Einzelnen in einer kollektiven Lebensform. Es gilt hier, ökologische und soziale Lebens- und Wohnformen bzw. Lebensinhalte weiter zu entwickeln und zu fördern. Dabei setzt der Verein in diesem sozialen, sowie in seinen ökologisch, kulturellen bzw. umweltpolitischen Projekten einen Schwerpunkt auf die besondere Berücksichtigung der Verhältnisse in Berlin. Das Dorf wird innovativ und exemplarisch die Möglichkeiten einer generationsübergreifenden Lebensform ohne Ausgrenzung von Menschen auf Grund von unterschiedlichen politischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten entwickeln. Das Zusammenleben innerhalb eines Dorfes im Sinne eines behutsamen Umgangs mit sich selbst und der Natur, auf der Basis eines ständigen Austausches und der Interaktion, ist hier Grundvoraussetzung und wird gefördert.

Die Ergebnisse werden in Informationsveranstaltungen, Führungen und öffentlichen Seminaren zur Demonstration einzelner erforschter Ergebnisse in Bereichen von Sozialgerechtigkeit, die Umsetzung von Umweltverbesserungsmaßnahmen in Großflächenversuchen, Nachhaltigkeit etc., dargestellt.

Im ökologischen Bereich

verfolgt der Verein den Zweck der Förderung des Umweltschutzes durch die Verbreitung der Interessen und Beschlüsse der lokalen Agenda 21, die Bestandteile dieser Satzung sind. In ökologischen Projekten die diese Interessen einem breiten Publikumskreis nahe bringen sollen, wie:

- den Aufbau von Schulungsgärten,
- die Verbreitung von neuen ökologischen Ideen und Erkenntnissen,
- die Anregung zum Experimentieren,
- Führungen und Informationsveranstaltungen,
- die Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten oder Jugendgruppen,
- die fachliche Anleitung zur Planung und Durchführung eigener Ideen.
- ferner die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die auf angepachteten Flächen zur Verfügung stehenden Grünflächen zu erhalten und zu vermehren sowie
- die Mitarbeit in Koordinationsgremien der Region.

Im kulturellen Bereich

wird eine Verknüpfung der in den beiden oberen Bereichen aufgeführten Punkte forciert. Künstlern und Aktionsgruppen, die diesem Ziel anhand von öffentlichen Kunstaktionen nachkommen möchten, werden Hilfen zur Durchführung gewährt und Ausstellungsmöglichkeiten geboten. Umweltpolitisch achtet der Verein auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und fördert die Vereinsprojekte in den verschiedenen Bereichen in diesem Sinne. Über weitere konkrete Projekte für die Verwirklichung der Ziele des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

In Verfolgung dieser Ziele gibt sich der Verein folgende Satzung:

Satzung des „Pankgräfin“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pankgräfin“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Ziele des Vereins sind:

1. die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und des Tierschutzes im ökologischen Wohnraum, sowie Natur- Umweltbildung. Im vereinseigenen „Waldgarten“ werden regelmäßig Umweltbildungsführungen und Heilkräuterwanderungen angeboten, welche Grundlage der Förderung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind. Auf dem Gelände des "Waldgartens" werden durch die Anzucht und Wiedereingliederung von einheimischen Wildpflanzen sowie alter Obstsorten, dem Aufstellen von Wildbienenhotels, Fledermauskästen, Nisthilfen für Wildvögel, dem Errichten von Benjes-Hecken als Unterschlupf für Kleintiere usw. die ökologischen Kriterien der Agenda 21 verwirklicht und die Biodiversität gefördert.

2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

2.1 Beispielsweise durch das Projekt Pflanzenkläranlagen: Bei Veranstaltungen zu Umweltbildung werden die Funktions- und Bauweisen unterschiedlicher Pflanzenkläranlagen sowie die entscheidenden Prozesse der Abwasserreinigung in Pflanzenkläranlagen altersgemäß vermittelt.

Im Laborwagen werden exemplarische Abwasseruntersuchungen durchführt.

2.2 Wir betreiben einen Naturkindergarten.

3. die Förderung von Kunst und Kultur. Durch verschiedene kostenlose Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie z.B. den Musikraum/Bandproberaum, dort findet durch regelmäßige Veranstaltungen ein interkultureller Austausch von Musik, Lied- und Kulturgut statt; und die Kunstwerkstatt: Dort können Angebote wie kreatives Basteln, Bildhauerei, Malerei und Buchbinderei besucht werden.

4. die Förderung des Sports. Wöchentliche und kostenlose offene Trainingsangebote wie Fußball, Yoga und Volleyball. In den Disziplinen Fußball und Volleyball werden regelmäßig Turniere/Wettkämpfe abgehalten.

5. die Förderung von Familien. Die Gemeinschafts-, Familien- und soziale Netzwerkbildung ist ein zentrales, soziales Ziel in allen Projekten. Der Verein setzt damit die in § 16, SGB VIII beschriebene allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie um. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll ermöglicht werden, Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe sowie Angebote der Familienfreizeit und -erholung kennenzulernen als auch sie dazu befähigen, bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und dies in andere Lebensbereiche zu übertragen.

Der Verein bietet in Selbsthilfegruppen anonym Hilfe und Beratung bei Partnerschafts- oder Erziehungsproblemen. Hier können Erfahrungen ausgetauscht werden. Diese arbeiten nach dem Motto: „starke Familien, starke Kinder“.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, außer Auslagenersatz, keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele nach §2 dieser Satzung unterstützt. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Fördermitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

(3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann die Mitgliederversammlung widersprechen.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand und die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Ablauf der sechsmonatigen Probezeit und der darauf folgenden Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft ist an die nachweislich aktive Teilnahme am Vereinsleben gebunden. Die aktive Teilnahme am Vereinsleben (min. 12 Std. jährl.) erkennt eine einmal im Jahr abgehaltene, außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema an. Die Abstimmung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter der Einhaltung der dazu erlassenen Regelwerke zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Grundstücksordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (3) Jedes ordentliche, aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - den Austritt
 - den Ausschluss
 - den Tod
 - Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages nach Aufforderung
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Beginn des nächsten Monats gültig.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied sich seinen Verpflichtungen aus der Grundstücksordnung sowie der Satzung des Vereins entzieht und während der ihm gesetzten Frist der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - das Mitglied den Beschlüssen und den Interessen des Vereins nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt,
 - das Mitglied sich Eigentumsvergehen innerhalb eines vom Verein verwalteten Grundstücks zuschulden kommen lässt oder durch sein Verhalten die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht.

Den Ausschluss kann ein Mitglied beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss muss dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilungszustellung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. In diesen Fällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- (3) Das Mitglied kann den vom Gesetzgeber vorgezeigten ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 8 Ruhen der Rechte

- (1) Bei Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, ruht das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung (§11) mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

(2) In besonders dringlichen Fällen können für außerordentliche Ausgaben Umlagen erhoben werden, die durch den Vorstand beschlossen werden. Die Beschlüsse unterliegen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

(2) Vorzeitig freiwerdende Funktionen werden vom Vorstand kommissarisch besetzt; die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des vergangenen Jahres
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Ankauf von beweglichen Sachgütern über 5.000 €
- Entscheidung über weitere Vereinsprojekte, die einen Kapitalbedarf über 5.000 € haben
- Bestellung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- vorliegende Anträge, Widersprüche, Beschwerden
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- Bestätigung der vom Vorstand zwischenzeitlich eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse
- Auflösung des Vereins und alle damit zusammenhängenden Fragen
- Mitgliederausschluss

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.

(5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag der Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei direkter Zustellung gilt das Schreiben als zugestellt, wenn ein weiteres Mitglied den Einwurf in den Postkasten der zuletzt bekannten Meldeadresse bezeugt.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder, jedoch mit mindestens zwei anwesenden Vorständen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur an ein ordentliches Mitglied des Vereins per schriftlicher Vollmacht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden außer in den Paragraphen der Satzung geforderten 2/3-Mehrheit.

(8) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind auf Anfrage allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht zu geben. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Alle Schriftstücke und Protokolle müssen in der Verwaltungsstelle des Vereins im Original hinterlegt werden.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern.

(2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle fünf sind einzelvertretungsberechtigt bei Geschäften bis zu 5000 €. Geschäfte über 5000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt sein.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte in Rücksprache mit dem zur Finanzüberwachung eingesetztem erweiterten Vorstand des Vereins. Er hat die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einsetzung der Geschäftsführung. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Eröffnung von Abschlussmöglichkeiten für Kollektivverträge, insbesondere für Versicherungsverträge, z.B. Unfall-, Haftpflicht-, Gebäude-, Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung
- Beratung und rechtliche Betreuung der Mitglieder in allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Fragen
- Bildung einer Kommission zur Bewertung der satzungsgemäßen Nutzung von Projektflächen des Vereines
- Bildung von Ausschüssen
- Beschluss über, vom erweiterten Vorstand vorgelegte Berechnungen bezüglich der Beiträge, Umlagen, Kaution und Pacht und die Vorlage in der Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung

(6) Der Vorstand wird auf 2 Jahre bestellt und bleibt auch nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und im Vereinsregister eingetragen worden ist.

(7) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf der Mitgliederversammlung von einem Mitglied beantragt werden und durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden.

- (8) Vorzeitig freiwerdende Funktionen werden vom Vorstand kommissarisch besetzt; die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung sowie den Erhalt eines Ehrenamtsfreibetrages im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Über die Höhe der Auszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Vorstandsmitglieder, die an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, haben den verbleibenden Vorstand oder die eingesetzte Geschäftsführung davon umgehend in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Unterlagen zu übergeben.
- (11) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich und bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung der Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung, soweit in dieser Satzung und nach Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Für einen Vorstandsbeschluss ist es verpflichtend, dass mindestens zwei erweiterte Vorstände anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (13) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. § 10 gilt entsprechend.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf ohne Einhaltung der Frist einzuberufen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins mit aktivem Stimmrecht.
- (2) Der erweiterte Vorstand überwacht die zweckgebundene und satzungsgemäße Durchführung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand überwacht die Finanzen, die Geschäftsführung des Vereins und nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder entgegen.
- (4) Die erweiterten Vorstände des Vereins nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird auf 2 Jahre bestellt.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf der Mitgliederversammlung von einem Mitglied beantragt werden und durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Er tagt jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

(9) Sollte kein erweiterter Vorstand gewählt worden sein, so ist von den Vorstandsmitgliedern ein Kassenwart einzusetzen.

§ 14 Die Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine Geschäftsführung bestellen. Die Bestellung wird durch den Vorstand vollzogen und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt bis 5.000,- € pro Geschäft. Er ist verpflichtet, monatlich über seine Geschäftsführertätigkeit Rechenschaft beim Vorstand abzulegen. Personalpolitische Entscheidungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

(3) Mit der Geschäftsführung beauftragte Personen gelten als besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 15 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Vereinsziele sowie Einzelzielstellungen verschiedener Projekte des Vereins können Ausschüsse zur Erledigung spezieller Aufgaben gebildet werden. Sie können vom Vorstand bestellt werden und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt einen Sprecher.

(3) Die Sprecher der Ausschüsse des Vereins nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in den Projekten und Ausschüssen zu vermitteln.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn vorher schriftlich in den Tagesordnungspunkten der Einladung darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach

rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein

Greenpeace e.V.
Marienstraße 19 - 20
10117 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und ökologische Zwecke zu verwenden hat. Vor endgültiger Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung erforderlich.

Berlin, den 20.07.2025
© 2025 Pankgräfin e.V.